

Rechtliches zum PVG II

Die Reform der Pflegeversicherung führt ab Januar 2017 zu vielen Veränderungen

- Abschaffung der 3 Pflegestufen in 5 Pflegegrade
- Änderung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes
- Neue Begutachtungsrichtlinie

Bisher galt die erforderliche Pflegezeit, z. B. 90 – 180 und 360 Minuten.
Ab Januar 2017 gilt der Grad der Selbstständigkeit.

Hier werden folgende Bereiche begutachtet

- Mobilität
- Kognitive (.....) und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung und Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Die Bereiche werden pflegefachlich mit Punkten und Bewertungen versehen

Die neuen 5 Pflegegrade		
Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	12,5 - unter 27 Punkte
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	27 - unter 47,5 Punkte
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	47,5 - unter 70 Punkte
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	70 - unter 90 Punkte
Pflegegrad 5	schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen	90 - unter 100 Punkte

Überleitung von Alt ins Neu

Was passiert mit den bereits bestehenden Pflegestufen?

Alle, die bereits eine Pflegestufe besitzen werden durch ein gesetzlich geregeltes Verfahren in die neuen Pflegegrade übergeleitet.

Stichtag ist der 31.Dezember 2016 – Umsetzung ab 01. Januar 2016

Voraussetzungen sind eine festgestellte Pflegestufe und /oder Festgestellte eingeschränkte Alltagskompetenz zum Stichtag 31.12.2016

Ablauf

- Keine erneute Antragsstellung oder Begutachtung notwendig
- Schriftliche Mitteilung der neuen Zuordnung.

Pflegebedürftige ohne eingeschränkte Alltagskompetenz

Von Pflegestufe 1  in Pflegegrad 2

Von Pflegestufe 2  in Pflegegrad 3

Von Pflegestufe 3  in Pflegegrad 4


Von Härtefall  in Pflegegrad 5

Pflegebedürftige mit eingeschränkter Alltagskompetenz (sog. doppelter Stufensprung)

Von Pflegestufe 0  in Pflegegrad 2

Von Pflegestufe 1  in Pflegegrad 3

Von Pflegestufe 2  in Pflegegrad 4

Von Pflegestufe 3  in Pflegegrad 5 (Besitzstandsschutz)

Pflege

Besitzstandsschutz

Ist in § 140 Abs 3 SGB XI n. F

„Die Zuordnung zu dem Pflegegrad, in den der Versicherte gemäß Abs. 2 übergeleitet worden ist, bleibt auch bei einer Begutachtung nach dem 01. Januar 2017 geltendem Recht erhalten, es sei denn, die Begutachtung führt zu einer Anhebung des Pflegegrades oder zu der Feststellung, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt.

Leistungen der neuen Pflegegrade ab Januar 2017

	Sachleistung	Geldleistung
Pflegegrad 1	Keine Leistung	Keine Leistung
Pflegegrad 2	689,00 €	316,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €	545,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €	728,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €	901,00 €

Zusätzlich gibt es für alle Pflegegrade weiterhin die Entlastungsleistungen in Höhe von 125,00 €

Leistungen des Pflegegrad 1

- Keine Sach- / Geldleistung
- Pflegeberatung gemäß der §§ 7a und 7b
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit gemäß § 37 Absatz 3
- Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gemäß § 38 a
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
- Pflegekurse für angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gemäß § 45

Zusätzlich haben Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 Anspruch auf Entlastungsleistungen gemäß § 45 b Absatz 1 Satz 1 in Höhe von 125,- € monatlich

- für Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege
- für Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36
- für Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a Absatz 1 und 2
- für die Inanspruchnahme vollstationärer Pflege

Weitere Leistungen für alle Pflegegrade

Leistungen zur Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege, Pflegehilfsmittel und Tagespflege bleiben unverändert. Weiterhin bestehen Leistungen des Pflegegeldes bis zu 8 Wochen bestehen.

Sicherlich haben Sie viele Fragen zu den Neuerungen ab Januar 2017.

Wir beantworten diese gerne und beraten Sie umfassend.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf oder kommen Sie zu unseren Beratungsterminen.

